

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG Landesamtsdirektion-
Verfassungsdienst 7001 Eisenstadt, Europaplatz**

1 _____

Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Eisenstadt, am 24.5.2005
E-Mail: post.vd@bgl.d.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2221
Mag.^a Sandra Steiner

Zahl: LAD-VD-B763-10000-5-2005

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bio-Durchführungsgesetz erlassen sowie das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Bezug: BMGF-75100/0015-IV/B/10/2004

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bio-Durchführungsgesetz erlassen sowie das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert werden, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung Folgendes mitzuteilen:

Mit ggst. Gesetzesvorhaben werden im wesentlichen Zuständigkeiten, Kontrollverfahren und die zu verhängenden Sanktionen im Hinblick auf die zu vollziehende EU- Bio- Verordnung (auf dem Gebiet der biologischen Landwirtschaft) geregelt.

Zu den Zuständigkeiten, vor allem zur Setzung von Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 1 leg. cit. ist zu sagen, dass hier die (nach dem Gesetz autorisierten) Kontrollstellen **oder** die zuständige Behörde tätig werden können. Diese wahlweise Zuständigkeit erscheint verfassungsrechtlich bedenklich, zumal damit keine eindeutige Zuständigkeit geregelt wird, was sowohl positive als auch negative Kompetenzkonflikte schaffen könnte.

Darüber hinaus geht es in dieser Bestimmung um die Setzung von sogenannten „faktischen Amtshandlungen“, was für die betroffenen Unternehmen in der Regel zu einschneidenden Konsequenzen führt, und daher eine eindeutige Zuständigkeitsregelung umso gebotener erscheint.

Die finanziellen Auswirkungen der Erläuterungen werden als kostenneutral für die Länder dargestellt. Mit § 15 Abs. 4 leg. cit. wird jedoch eine Zuständigkeit (zur Entscheidung über Maßnahmenbeschwerden) der Unabhängigen Verwaltungsse-nate in den Ländern eingeführt, was zu relevanten Mehrbelastungen der UVS führen könnte.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

§ 2 Abs.2:

Die Definition der zuständigen Behörde sollte in „Landeshauptmann gemäß § 24 Lebensmittel- und Verbraucherschutzgesetz“ geändert werden, um Unklarheiten betreffend des Vollzuges des vorliegenden Entwurfes auszuräumen.

§ 6 Abs. 2:

Eine Definition des „Naturkosthändlers“ unter § 2 wäre nötig, um Interpretationsspielräume zu vermeiden.

§ 7 Abs. 1 Z 3:

Das Erfordernis einer Niederlassung im Inland widerspricht der derzeit geltenden Rechtslage, wonach auch eine deutsche Kontrollstelle ohne Niederlassung im Inland Kontrolltätigkeiten nachgeht.

§ 9:

Die Liste der Namen und der Adressen der kontrollierten Unternehmen soll von den Kontrollstellen elektronisch veröffentlicht werden. Dies wird im Lichte der Transparenz ha. begrüßt.

Diese Bestimmung unterscheidet sich jedoch von Art. 8 Abs. 3 der VO (EWG) Nr. 2092/91, wonach die zuständige Behörde (Landeshauptmann) eine derartige Liste zur Verfügung stellen muss.

§ 12 Abs. 2:

Hier wäre dringend klarzustellen, welche Vorschriften für die Probenahme anzuwenden sind und welche Untersuchungsanstalten für die Begutachtung der Proben zuständig sind. Zumindest das Erfordernis der Akkreditierung der Untersuchungsanstalten wäre hier anzuführen. Weiters wäre die Frage der Kostentragung der Untersuchungen zu klären.

§ 15 Abs. 1 Z 4:

Maßnahmen im Sinne des Art. 9 Abs. 9 b der VO (EWG) Nr. 2092/91 sind „für die Dauer einer mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu vereinbarenden Frist“ zu setzen. Die Möglichkeit, dass auch Kontrollstellen Maßnahmen gemäß Art. 9 Abs. 9 b setzen können, wird im Zuge einer Verwaltungsvereinfachung ausdrücklich begrüßt, jedoch bestehen Zweifel betreffend der Konformität mit der VO (EWG) Nr. 2092/91.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr.ⁱⁿ Handl-Thaller

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 25.5.2005

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien (25-fach)
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Verbindungsstelle der Bundesländer, beim Amt der NÖ Landesregierung,
Schenkenstraße 4, 1010 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr.ⁱⁿ Handl-Thaller